

nachteilsausgleich

1. Grundsätze

Um Chancengerechtigkeit zu wahren und Diskriminierung zu vermeiden, sind bei behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und besonderen Teilleistungsschwächen sinnvolle Massnahmen zum Nachteilsausgleich zu treffen.

Eine vielfältige Methodenwahl und Leistungsbeurteilung fördert allgemein die Entfaltung von Kompetenzen der Jugendlichen. Fachlehrpersonen können in der Unterrichts- und Beurteilungspraxis bis zu einem gewissen Grad immer selbständig ihren Erfahrungs- und Ermessensspielraum zum Ausgleich von Teilleistungsschwächen nutzen.

Formelle Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind schriftlich mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Massnahmen zum Nachteilsausgleich betreffen die Form des Erreichens von Lernzielen, die selber nicht angepasst oder reduziert werden dürfen. Die Massnahmen müssen zweckmässig, mit verhältnismässigen Mitteln umsetzbar und mit dem Regelunterricht vereinbar sein. Sie dürfen keinen ungerechtfertigten Vorteil mit sich bringen.

Die Schulleitung bestimmt zur Behandlung von Gesuchen zum Nachteilsausgleich ein bis zwei Mitglieder der Schulleitung oder beauftragte Lehrpersonen als Ansprechstelle Nachteilsausgleich. Die Schulleitung sorgt für Weiterbildung und Qualitätssicherung.

Regelungen zum Nachteilsausgleich orientieren sich am Rahmenkonzept für die Sekundarstufe II und den Richtlinien für kantonale Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts, Bildungsdirektion Kanton Zürich, vom 30. November 2020.

2. Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Bewährte Massnahmen zum Nachteilsausgleich können sein:

- Zeitzuschläge bzw. Reduktion der Aufgabemenge, in der Regel 10 bis 20%
- Gelegenheit zu alternativen Leistungen oder Prüfungsformen, z.B. zu mündlichen statt schriftlichen Leistungen oder umgekehrt
- Möglichkeit für notenrelevante Zusatzleistungen wie Vorträge oder schriftliche Arbeiten
- individuelle Pausenregelungen oder andere Hilfen zur Zeiteinteilung
- Einsatz von Hilfsmitteln wie Computer, Taschenrechner, Audio- und Sehhilfen, Ohrenschutz oder anderer behinderungsspezifischer Arbeitsmittel
- übersichtliche oder vergrösserte Darstellung von Aufgaben oder mündliche Inhaltsklärung des Aufgabenverständnisses

- höhere Gewichtung von Teilkompetenzen bei der Beurteilung, sofern diese nicht wesentliche Lernziele und Prüfungskomponenten sind, z.B. geringere Bewertung von Teilleistungen wie der blossen Richtigkeit der Rechtschreibung im Spektrum der schriftlichen Kompetenzen

3. Verfahren für Gesuche und Vereinbarungen

Gesuche von Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten sind an die Klassenbetreuung und an die Schulleitung zu richten. Die Klassenbetreuung ist für die Auslösung der Bearbeitung zuständig. Gesuche müssen umfassen:

1. Das diagnostische Gutachten einer anerkannten Fachstelle, das in der Regel nicht älter als zwei Jahre ist.
2. die Empfehlungen über zu gewährende Massnahmen zum Nachteilsausgleich.

Ohne klare und neutrale Attestierung der Behinderung durch eine berechtigte Stelle wird ein Nachteilsausgleich nicht vereinbart.

Nach Abklärung und Besprechung mit den Beteiligten entscheidet die Schulleitung durch die Ansprechstelle Nachteilsausgleich über die zu vereinbarenden Massnahmen zum Nachteilsausgleich. In Fällen ohne besonderen Besprechungsbedarf kann die Vereinbarung auch auf schriftlichem Weg vereinbart werden. Die Vereinbarung bezeichnet in allgemeiner Form die Diagnose, das vorhandene Gutachten, die Massnahmen, den Zeitraum, die betroffenen Fächer, Form und Zeitpunkt von Überprüfungen oder möglicher Anpassungen, allfällige Mitwirkungspflichten der Betroffenen, den Informationsfluss zwischen den Beteiligten unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Die Vereinbarungen sind von dem/der betroffenen Schüler*in, einem Erziehungsberechtigten, der Klassenbetreuung und der Schulleitung zu unterzeichnen und werden an alle betroffenen Lehrpersonen mitgeteilt. Für den Unterricht gewährte Massnahmen berechtigen nicht zu identischen Massnahmen für Abschlussprüfungen. Massnahmen für Abschlussprüfungen sind in jedem einzelnen Fall rechtzeitig separat zu beantragen und zu entscheiden.

Bis zum Vorliegen einer Vereinbarung können Massnahmen befristet provisorisch getroffen werden. Bei besonderen Umständen kann die Schulleitung in Ausnahmefällen begründete Entscheide erlassen. Rückwirkend können Massnahmen zum Nachteilsausgleich nicht eingefordert werden.

Bei einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung ersuchter Massnahmen kann ein Wiedererwägungsgesuch an die Schulleitung gerichtet werden. Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Betroffenen und der Ansprechstelle Nachteilsausgleich ohne die für die Behandlung von Nachteilsausgleichen zuständigen Personen der Ansprechstelle.